

Bericht und Antrag des Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit**Bildungsföderalismus weiterentwickeln****A. Bericht**

- I. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 22. Februar 2012 den Antrag der CDU-Bürgerschaftsfraktion „Bildungsföderalismus weiterentwickeln“ (Drs. 18/222) zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Bildung, den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit sowie den Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit (federführend).
- II. Das sogenannte Kooperationsverbot wurde 2006 mit der Föderalismusreform ins Grundgesetz aufgenommen. Hiernach darf der Bund keine finanziellen Mittel zur Unterstützung der gesetzlich festgelegten Bildungsaufgaben der Länder einsetzen.

Die beiden entscheidenden Artikel in ihrer geltenden Fassung lauten:

Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Artikel 104b

(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums

erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

III. Seit Längerem wird das Thema Bildungsföderalismus und Aufhebung des Kooperationsverbotes in den Bereichen Bildung und Wissenschaft sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene kontrovers diskutiert.

1. In der vergangenen Legislaturperiode hat die Bürgerschaft (Landtag) zwei Beschlüsse zu der Thematik gefasst:

Mit Beschluss vom 26. Januar 2011 (Drs. 17/1475) hat die Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, Artikel 91b GG und Artikel 104b GG dahingehend zu erweitern, dass im gesamten Bildungs- und Wissenschaftsbereich Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken können und Finanzhilfen des Bundes ohne Einschränkungen möglich werden.

Mit einem weiteren Beschluss vom 27. Januar 2011 (Drs. 17/1476) hat die Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert, auf der Ebene von Bund und Ländern bereits jetzt für eine Festschreibung des Festbetrags in unveränderter Höhe hinzuwirken und zu gewährleisten, dass die Mittel für Investitionen im Hochschulbereich auch weiterhin zur Verfügung stehen.

2. Das Bundesland Schleswig-Holstein hat am 24. Januar 2012 einen Entschließungsantrag (Entschließung des Bundesrates zum Bildungsföderalismus, Drs. 43/12) in den Bundesrat eingebracht. Vom Bundesland Hamburg wurde am 3. Februar 2012 ein Entschließungsantrag (Entschließung des Bundesrates zum Bildungsföderalismus, Drs. 63/12) in den Bundesrat eingebracht. Die Anträge werden voraussichtlich von den Ausschüssen des Bundesrates in der 36. Kalenderwoche beraten. Das Plenum des Bundesrates wäre am 21. September 2012 damit befasst.

3. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b) am 30. Mai 2012 beschlossen. Mit Änderung des Artikels 91b Absatz 1 Nummer 2 GG durch die Einfügung der Worte „Einrichtungen und“ soll die verfassungsrechtliche Möglichkeit von Bund und Ländern, im Wissenschaftsbereich zu kooperieren, erweitert werden. Bislang können Bund und Länder nur thematisch und zeitlich begrenzt „Vorhaben der Wissenschaft und Forschung“ an Hochschulen in Fällen überregionaler Bedeutung gemeinsam fördern.

IV. In ihrer Sitzung am 7. März 2012 hat die staatliche Deputation für Bildung das Thema behandelt und einen Bericht dazu beschlossen.

V. Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit hat den Antrag in seiner Sitzung am 13. April 2012 abschließend beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Bericht der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss schließt sich mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE und gegen die Stimmen der Fraktion der CDU den Ausführungen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit an.

Der Ausschuss stimmt einstimmig der Ziffer 1 des Antrags der CDU-Fraktion „Bildungsföderalismus weiterentwickeln“ (Drs. 18/222) zu.

Der Ausschuss lehnt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE die Ziffer 2 des Antrags der CDU-Fraktion „Bildungsföderalismus weiterentwickeln“ (Drs. 18/222) ab.“

- VI. Der Antrag wurde am 19. Juni 2012 im Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit beraten. Auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie des Abgeordneten Timke, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE, eine Empfehlung an die Bürgerschaft (Landtag) beschlossen. Der Ausschuss möchte damit die Intentionen der bisherigen Vorschläge aus Bremen und anderen Ländern zusammenführen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass sich der Antrag der CDU-Fraktion „Bildungsföderalismus weiterentwickeln“ (Drs. 18/222) damit in der Sache erledigt hat.

B. Antrag und Beschlussempfehlungen des Ausschusses

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU und des Abgeordneten Timke – bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE – wie folgt zu beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, in den Beratungen des Bundesrates über die künftige Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bildungs- und Wissenschaftsbereich die folgenden Grundpositionen zu vertreten:

1. Das Grundgesetz soll so geändert werden, dass eine im Hinblick auf die jeweilige Verantwortlichkeit transparente Zusammenarbeit sowie eine neue Kooperationskultur von Bund und Ländern im Bildungs- und Wissenschaftsbereich ermöglicht wird. Insoweit soll das seit 2006 geltende Kooperationsverbot im Bildungs- und Wissenschaftsbereich bei Wahrung der Zuständigkeiten der Länder gelockert werden.
2. Eine Änderung des Artikels 91b Absatz 2 GG soll die Grundlage dafür legen, dass Bund und Länder zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der Weiterentwicklung des Bildungswesens und zur Förderung der Wissenschaft (in Forschung und Lehre) für gemeinsame Ziele auf der Basis von Vereinbarungen zusammenarbeiten können.
3. Die Hinzufügung eines neuen Artikels 104c soll Finanzhilfen ermöglichen, die über kurzzeitige reine Investitionen hinausgehen können, sodass der Bund den Ländern auf der Basis von Vereinbarungen Finanzhilfen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der Weiterentwicklung des Bildungswesens sowie der Wissenschaft gewähren kann.
4. Die Änderung des Grundgesetzes könnte insofern so lauten:

Artikel 91b Absatz 2 geändert:

„(2) Bund und Länder können zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der Weiterentwicklung des Bildungswesens und zur Förderung der Wissenschaft auf der Basis von Vereinbarungen zusammenarbeiten.“

Einfügung eines neuen Artikel 104c:

„Der Bund kann den Ländern auf der Basis von Vereinbarungen befristete oder dauerhafte Finanzhilfen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der Weiterentwicklung des Bildungswesens und der Wissenschaft gewähren.“

Dr. Hermann Kuhn
(Ausschussvorsitzender)